

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Axel Troost, Dr. Barbara Höll
und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 16/9942 –**

Verweigerte Erteilung von Aussagegenehmigungen zur zeugenschaftlichen Vernehmung vor dem 1. Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode des sächsischen Landtages

Vorbemerkung der Fragesteller

Der 1. Untersuchungsausschuss der 4. Wahlperiode des sächsischen Landtages, der zur Aufklärung der Versäumnisse und Fehlentscheidungen der sächsischen Staatsregierung bei der Aufgabenwahrnehmung gegenüber der Landesbank Sachsen Girozentrale (Sachsen LB) eingesetzt ist, hat im Rahmen seines Untersuchungsauftrages den Präsidenten der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bafin), Herrn Jochen Sanio, die Mitarbeiterin der Bafin, S. B. und den Regionalbereichsleiter Bankenaufsicht bei der Deutschen Bundesbank, Herrn Dr. R. durch ein Schreiben des Ausschussvorsitzenden als Zeugen geladen. Parallel hierzu wurden das Bundesministerium der Finanzen (BMF), die Bafin und die Deutsche Bundesbank entsprechend ersucht den vorgenannten Zeugen eine Aussagegenehmigung zu erteilen. Bis zum heutigen Tage verweigern das BMF, die Bafin und die Deutsche Bundesbank die Erteilung dieser Aussagegenehmigungen.

1. Haben sich das Bundesministerium der Finanzen, die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und die Deutsche Bundesbank in ihrer Verweigerungshaltung gegenüber dem Ersuchen des 1. Untersuchungsausschusses des sächsischen Landtages untereinander abgestimmt?

Wenn ja, warum, und in welcher Form geschah dies?

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat entsprechend der einschlägigen Regeln beim Bundesministerium der Finanzen als unmittelbare dienstvorgesetzte Behörde für den Präsidenten der BaFin die Erteilung der Aussagegenehmigung für den Präsidenten Jochen Sanio angefragt. Eine Abstimmung der Reaktion mit der BaFin und/oder der Deutschen Bundesbank erfolgte nicht.

2. Würde nach Ermessen der Bundesregierung eine Aussage der eingangs genannten Zeugen den politischen Interessen der Bundesregierung oder einer der in der Bundesregierung vertretenen Parteien zuwiderlaufen?

Die Aussagegenehmigung wurde – wie auch in anderen vergleichbaren Fällen – im Einklang mit der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts verweigert.

3. Haben Mitglieder oder Vertreter der sächsischen Landesregierung hinsichtlich der Aussagegenehmigung für Jochen Sanio und S. B. versucht Einfluss auf die Entscheidung des BMF bzw. der Bafin zu nehmen?

Wenn ja, um welche Person(en) handelt es sich hierbei, und was war deren Intention?

Vom Versuch einer Einflussnahme ist nichts bekannt.

4. Sind Personen, die gegenüber Jochen Sanio, S. B. oder Dr. R. weisungsbefugt sind, in irgendeiner Weise in Vorgänge involviert, die Gegenstand der Untersuchungen des 1. Untersuchungsausschusses des sächsischen Landtages sind?

Nein.

5. Könnte nach Ermessen der Bundesregierung eine Aussage der eingangs genannten Zeugen zu einer Selbstbelastung oder zu einer Belastung von BMF, Bafin oder Deutscher Bundesbank hinsichtlich ihrer Rolle bei der Beaufsichtigung der SachsenLB führen?

Nein.

6. Befürchtet die Bundesregierung für den Fall von Zeugenaussagen durch Jochen Sanio und S. B. vor besagtem Untersuchungsausschuss eine Aufdeckung und Bewertung der Arbeitsweise der Bafin?

Wenn ja, welche sachlichen Gründe sprechen nach Auffassung der Bundesregierung dafür, dass sich der 1. Untersuchungsausschuss des sächsischen Landtages kein Bild über die Arbeitsweise der Bafin machen soll, und erwägt die Bundesregierung Jochen Sanio insoweit eine Aussagegenehmigung zu erteilen, dass eine Nichtaufdeckung und Bewertung der Arbeitsweise der Bafin dennoch garantiert ist?

Nach § 62 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) darf einem Beamten die Genehmigung, als Zeuge auszusagen, nur versagt werden, wenn die Aussage dem Wohle des Bundes oder eines deutschen Landes Nachteile bereitet oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben ernstlich gefährden oder erheblich erschweren würde. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 62 Abs. 1 BBG sind Fragen eines Untersuchungsausschusses des Landes an einen Bundesbeamten auf Grund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes dann nicht zulässig, wenn sie zu einer Aufdeckung und Bewertung der Arbeitsweise und von Vorgängen der Bundesbehörde führen.

Die vom Untersuchungsausschuss gestellten Beweisanträge zielen darauf ab zu erfahren, inwieweit die BaFin als Aufsichtsbehörde über Vorgänge innerhalb der Landesbank Sachsen Girozentrale (SachsenLB) informiert war und ob etwaige Hinweise seitens der BaFin korrekt durch die SachsenLB umgesetzt wurden. Gerade diese Zielrichtung lässt erkennen, dass Aussagen zu den Beweisanträgen

eine Aufdeckung und Bewertung der Arbeitsweise und von Vorgängen der BaFin bzw. Rückschlüsse hierauf ermöglichen würden. Die Frage, ob und wie weit die BaFin informiert war, berührt die Funktions- und Arbeitsweise der BaFin sowie deren interne Abläufe. Ferner setzt die Beurteilung, ob Empfehlungen der BaFin ordnungsgemäß umgesetzt worden sind, die Darstellung aufsichtlicher Maßnahmen voraus. In den gestellten Beweisanträgen sind keine Fragen ersichtlich, die nicht von dem dargestellten Versagungsgrund betroffen werden.

7. Gibt es eine Rechtsgrundlage, auf die sich die Bundesregierung bei der Nichterteilung der in Rede stehenden Aussagegenehmigungen beruft?

Wenn ja, steht diese Rechtsgrundlage in irgendeinem Zusammenhang mit geheimdienstlicher Tätigkeit, und steht die Arbeitsweise der BaFin bezüglich der SachsenLB in irgendeinem Zusammenhang mit geheimdienstlicher Tätigkeit?

Siehe Antwort zu Frage 6.

8. Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass der 1. Untersuchungsausschuss des sächsischen Landtages seinem Untersuchungsauftrag auch vollumfänglich gerecht werden kann, wenn weiterhin den geladenen Zeugen Sanio, S. B. und Dr. R. die Genehmigung zur Aussage verweigert wird?

Wenn ja, auf welche Einschätzung bzw. Erkenntnisse stützt sich die Bundesregierung hierbei?

Die Bundesregierung hat das an sie gerichtete Ersuchen um eine Aussagegenehmigung nach Maßgabe des anwendbaren Rechts entschieden. Es liegt nicht in der Zuständigkeit der Bundesregierung, sich zur Frage der Aufgabenerfüllung eines auf Länderebene eingesetzten Untersuchungsausschusses zu äußern.

9. Worin unterschieden sich und wo überlappten sich die Aufgaben von BaFin und Deutscher Bundesbank bei der Beaufsichtigung der SachsenLB?

Die Zusammenarbeit der BaFin mit der Deutschen Bundesbank bei der laufenden Beaufsichtigung der SachsenLB ergibt sich – wie für alle Kreditinstitute – nach dem in § 7 des Kreditwesengesetzes (KWG) verankerten Prinzip: Danach arbeiten BaFin und Deutsche Bundesbank nach Maßgabe des KWG zusammen, wobei die Zusammenarbeit – unbeschadet weiterer gesetzlicher Maßgaben, die laufende Überwachung der Institute durch die Deutsche Bundesbank umfasst. Diese laufende Überwachung beinhaltet insbesondere die Auswertung der von den Instituten eingereichten Unterlagen, der Prüfungsberichte nach § 26 KWG und der Jahresabschlussunterlagen sowie die Durchführung und Auswertung der bankgeschäftlichen Prüfungen zur Beurteilung der angemessenen Eigenkapitalausstattung und Risikosteuerungsverfahren der Institute und das Bewerten von Prüfungsfeststellungen.

Dabei hat die Deutsche Bundesbank die Richtlinien der BaFin zu beachten. Bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Zusammenarbeit ist auf die Richtlinie zur Durchführung und Qualitätssicherung der laufenden Überwachung der Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute durch die Deutsche Bundesbank (Aufsichtsrichtlinie) zu verweisen.

Die aufsichtsrechtlichen Maßnahmen, insbesondere Allgemeinverfügungen und Verwaltungsakte einschließlich Prüfungsanordnungen trifft allein die BaFin gegenüber den Instituten. Ihren aufsichtsrechtlichen Maßnahmen legt die BaFin in

der Regel die von der Deutschen Bundesbank getroffenen Prüfungsfeststellungen und Bewertungen zu Grunde.

Ergänzend ist anzumerken, dass BaFin und Deutsche Bundesbank sich einander Beobachtungen und Feststellungen mitzuteilen haben, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.

10. Gab es bei der Beaufsichtigung der SachsenLB Abstimmungsschwierigkeiten zwischen Bafin und Deutscher Bundesbank?

Wenn ja, wie drückten sich diese Abstimmungsschwierigkeiten aus, und welche Konsequenzen hatte dies?

Wie bei anderen vergleichbaren Fällen auch standen BaFin und Deutsche Bundesbank bei der laufenden Beaufsichtigung der SachsenLB im engen Kontakt; etwaige Abstimmungsprobleme sind nicht bekannt.

11. Welche Lehren zieht die Bundesregierung aus den Vorgängen, die Gegenstand der Untersuchungen des 1. Untersuchungsausschusses des sächsischen Landtages sind für die künftige Praxis der Bankenaufsicht durch die Bafin und die Deutsche Bundesbank?

Soweit es um grundsätzliche Lehren aus der Finanzmarktkrise geht, hat das Bundesministerium der Finanzen bereits angekündigt, die Strukturen der Bankenaufsicht begutachten zu lassen.